

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2005 — 1461

[C - 2005/00301]

22 MAI 2005. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 3 mai 1999 relatif aux missions et au fonctionnement des comités pour la prévention et la protection au travail et de l'arrêté royal du 10 août 2001 modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 3 mai 1999 relatif aux missions et au fonctionnement des comités pour la prévention et la protection au travail,

— de l'arrêté royal du 10 août 2001 modifiant l'arrêté royal du 3 mai 1999 relatif aux missions et au fonctionnement des comités pour la prévention et la protection au travail,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 3 mai 1999 relatif aux missions et au fonctionnement des comités pour la prévention et la protection au travail;

— de l'arrêté royal du 10 août 2001 modifiant l'arrêté royal du 3 mai 1999 relatif aux missions et au fonctionnement des comités pour la prévention et la protection au travail.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 mai 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2005 — 1461

[C - 2005/00301]

22 MEI 2005. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 mei 1999 betreffende de opdrachten en de werking van de Comités voor preventie en bescherming op het werk en van het koninklijk besluit van 10 augustus 2001 tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 3 mei 1999 betreffende de opdrachten en de werking van de Comités voor preventie en bescherming op het werk,

— van het koninklijk besluit van 10 augustus 2001 tot wijziging van het koninklijk besluit van 3 mei 1999 betreffende de opdrachten en de werking van de Comités voor preventie en bescherming op het werk, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 3 mei 1999 betreffende de opdrachten en de werking van de Comités voor preventie en bescherming op het werk;

— van het koninklijk besluit van 10 augustus 2001 tot wijziging van het koninklijk besluit van 3 mei 1999 betreffende de opdrachten en de werking van de Comités voor preventie en bescherming op het werk.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 22 mei 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Annexe 1<sup>re</sup> — Bijlage 1

## MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

3. MAI 1999 — Königlicher Erlass über die Aufträge und die Arbeitsweise der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere der Artikel 4, 65, 67 und 68;

Aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, insbesondere des Artikels 54<sup>quater</sup> 8 Absatz 2, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1975, des Artikels 108 § 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. August 1968, 20. Mai 1980 und 27. März 1996, des Artikels 147<sup>octies</sup>, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. April 1965 und 27. März 1998, des Artikels 835, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. März 1958 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. März 1998, des Artikels 836, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. März 1976, und der Artikel 837 bis 839<sup>decies</sup>, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. März 1971, 20. Juni 1975, 11. März 1977, 14. September 1992, 8. Februar 1993, 18. Juni 1993 und 7. August 1995;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere des Artikels 29;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, insbesondere der Artikel 14 und 17;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz vom 26. Februar 1999;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

## Annexe 2 — Bijlage 2

## MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

**10. AUGUST 2001 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 über die Aufträge und die Arbeitsweise der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere des Artikels 53;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 über die Aufträge und die Arbeitsweise der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 30. Mai 2001;

Aufgrund der Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates vom 5. Juni 2001;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass durch vorliegenden Erlass, der aufgrund von Artikel 53 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit ergeht, die Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit fortgesetzt wird; dass vorerwähnter Artikel 53 des Gesetzes vom 4. August 1996 bereits vorsah, dass in Unternehmen, in denen es weder einen Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz noch eine Gewerkschaftsvertretung gibt, die Arbeitnehmer selbst unmittelbar an der Behandlung von Fragen in Bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit teilnehmen; dass gemäß der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 9. Juli 1999, diese Bestimmung als unzureichend für die Umsetzung von Artikel 11 der vorerwähnten europäischen Richtlinie in belgisches Recht betrachtet wird, da der Ausführungserlass zur Festlegung der Modalitäten der Durchführung dieser unmittelbaren Teilnahme der Arbeitnehmer noch nicht festgelegt worden war; dass es daher notwendig ist, unverzüglich ein Verfahren zur Festlegung der unmittelbaren Teilnahme der Arbeitnehmer vorzusehen, damit eine Verurteilung des belgischen Staates vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der vorerwähnten Richtlinie vermieden wird;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates Nr. 31.816/1 vom 29. Juni 2001, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 über die Aufträge und die Arbeitsweise der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Für die Anwendung von Abschnitt *Vbis* versteht man unter «unmittelbarer Teilnahme» die unmittelbare Teilnahme der Arbeitnehmer selbst gemäß den Bestimmungen von Artikel 53 des Gesetzes.»

**Art. 2** - In denselben Erlass wird ein Abschnitt *Vbis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Abschnitt *Vbis* - Unmittelbare Teilnahme

Art. 31*bis* - § 1 - Der Arbeitgeber selbst konsultiert unmittelbar seine Arbeitnehmer über jede Frage, die sich auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit bezieht und für die ihre unmittelbare Teilnahme erforderlich ist.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20 stellt der Arbeitgeber im Rahmen der in § 1 erwähnten unmittelbaren Teilnahme seinen Arbeitnehmern folgende Mittel zur Verfügung:

1. ein Register, in das die Arbeitnehmer ihre Vorschläge, Bemerkungen oder Stellungnahmen in aller Diskretion eintragen können,

2. eine Anschlagtafel, auf die Bekanntmachungen angebracht werden können, oder ein anderes angemessenes Kommunikationsmittel, durch das sämtliche Arbeitnehmer erreicht werden können, wie die elektronische Post.

Diese Mittel befinden sich ständig an einem für die Arbeitnehmer leicht zugänglichen Ort.

Sämtliche in vorliegendem Artikel vorgesehenen Mitteilungen und Bekanntmachungen erfolgen durch das in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Kommunikationsmittel.

Die oben erwähnten Kommunikationsmittel sind ständig mit Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des externen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und der mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts beauftragten Beamten versehen.

§ 3 - Nachdem der Arbeitgeber seinen internen oder externen Dienst gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz konsultiert hat, teilt er seinen Arbeitnehmern seinen Vorschlag zusammen mit der Stellungnahme des konsultierten Dienstes mit.

Binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Mitteilung haben die Arbeitnehmer die freie Wahl, entweder ihre Bemerkungen oder Stellungnahmen ins Register einzutragen oder sie, falls der Arbeitgeber selbst die Funktion des Gefahrenverhütungsberaters ausübt, dem externen Dienst oder, in den anderen Fällen, dem internen Dienst mitzuteilen.

Spätestens fünfzehn Tage nachdem der externe Dienst beziehungsweise der interne Dienst von den betreffenden Arbeitnehmern kontaktiert worden ist, teilt er dem Arbeitgeber in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Anonymität der betreffenden Arbeitnehmer die Bemerkungen oder Stellungnahmen dieser Arbeitnehmer zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme hierzu mit.

In den Fällen, in denen der externe Dienst von den betreffenden Arbeitnehmern kontaktiert worden ist, kann er diese Arbeitnehmer zwecks angemessener Formulierung ihrer Bemerkungen oder Stellungnahmen nötigenfalls darum bitten, diese zu erläutern.

Kommen keine Bemerkungen oder Stellungnahmen der Arbeitnehmer im Register vor und sind dem Arbeitgeber keine Bemerkungen oder Stellungnahmen der Arbeitnehmer durch den externen Dienst beziehungsweise den internen Dienst mitgeteilt worden, gilt dies als Zustimmung mit dem Vorschlag des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber setzt die Arbeitnehmer von seiner Entscheidung in Kenntnis.

Der Arbeitgeber, der die Bemerkungen oder Stellungnahmen nicht beachtet hat, ihnen keine Folge geleistet hat oder sich für eine der auseinander gehenden Stellungnahmen entschieden hat, teilt seinen Arbeitnehmern die Gründe hierfür mit.

Art. 31 *ter* - § 1 - Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmern die in Artikel 31 *bis* § 2 erwähnten Mittel im Rahmen ihres Rechts, Vorschläge zu Fragen in Bezug auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu machen, zur Verfügung.

Sämtliche in vorliegendem Artikel vorgesehenen Mitteilungen und Bekanntmachungen erfolgen durch das in Artikel 31 *bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Kommunikationsmittel.

§ 2 - Die Arbeitnehmer haben jedoch die freie Wahl, entweder ihre Bemerkungen oder Stellungnahmen ins Register einzutragen oder sie, falls der Arbeitgeber selbst die Funktion des Gefahrenverhütungsberaters ausübt, dem externen Dienst oder, in den anderen Fällen, dem internen Dienst mitzuteilen.

Spätestens fünfzehn Tage nachdem der externe Dienst beziehungsweise der interne Dienst von den betreffenden Arbeitnehmern kontaktiert worden ist, teilt er dem Arbeitgeber in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Anonymität der betreffenden Arbeitnehmer die Bemerkungen oder Stellungnahmen dieser Arbeitnehmer zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme hierzu mit.

In den Fällen, in denen der externe Dienst von den betreffenden Arbeitnehmern kontaktiert worden ist, kann er diese Arbeitnehmer zwecks angemessener Formulierung ihrer Bemerkungen oder Stellungnahmen nötigenfalls darum bitten, diese zu erläutern.

Kommen Vorschläge im Register vor, holt der Arbeitgeber, bevor er eventuell die Entscheidung trifft, ihnen keine Folge zu leisten, die Stellungnahme seines internen oder externen Dienstes hierzu ein gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz.

Der Arbeitgeber setzt die Arbeitnehmer von der Stellungnahme seines internen Dienstes oder gegebenenfalls seines externen Dienstes und von seiner Entscheidung in Kenntnis.

Der Arbeitgeber, der die Vorschläge der Arbeitnehmer oder die diesbezüglichen Stellungnahmen nicht beachtet hat, ihnen keine Folge geleistet hat oder sich für eine der auseinander gehenden Stellungnahmen entschieden hat, teilt seinen Arbeitnehmern die Gründe hierfür mit.

Art. 31 *quater* - Die Arbeitnehmer, die in Anwendung des vorliegenden Abschnitts Vorschläge, Bemerkungen oder Stellungnahmen formulieren, dürfen dadurch keinen Nachteil erleiden.»

**Art. 3** - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Nizza, den 10. August 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung  
Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 mai 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 mei 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEL